

**Nr. 35****Sunday Times gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 6. November 1980 (Plenum)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 38.

**Beschwerde Nr. 6538/74**, eingelegt am 19. Januar 1974; am 15. Juli 1977 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

**Ergebnis:** Keine Einbeziehung der englischen Kosten (bzgl. der Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten) in die Entschädigung nach Art. 50 wegen entgegenstehender Vereinbarung („without prejudice correspondence“). Nach Überprüfung der Notwendigkeit der geltend gemachten Kosten und Auslagen und Bestimmung der erstattungsfähigen Beträge für das Straßburger Verfahren vor Kommission und Gerichtshof werden Teilbeträge zugesprochen.

**Sondervoten:** Drei.

**I. Verfahren und Sachverhalt:**

(Übersetzung)

**1.** (...) Die einzige zur Erledigung anstehende Angelegenheit ist die Frage der Anwendung des Art. 50 im vorliegenden Fall [Sunday Times]. Dementsprechend wird sich der Gerichtshof bezüglich der Tatbestandsschilderung auf die insoweit wesentlichen Einzelheiten beschränken; wegen der weiteren Sachverhaltsumstände wird auf die Ziff. 8-37 des Urteils des Gerichtshofs vom 26. April 1979 verwiesen (Série A Nr. 30, S. 8-27, EGMR-E 1, 366-368).

**2.** In jenem Urteil hat der Gerichtshof u.a. entschieden, dass Art. 10, nicht aber Art. 14 durch die aufgrund der englischen Regeln über „contempt of court“ ergangene einstweilige Anordnung (injunction) verletzt sei (Punkt 1 und 2 des Tenors und Ziff. 42-73 der Entscheidungsgründe, a.a.O. S. 45 und 28-43, EGMR-E 1, 381 u. S. 369 ff.).

Während des Hauptsacheverfahrens haben die Bf. – ohne ihren Anspruch zu beziffern – den Gerichtshof aufgefordert, in Anwendung des Art. 50 zu erklären, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs („die Regierung“) ihnen einen Betrag in Höhe der Kosten und Auslagen zu zahlen habe, die ihnen in Verbindung mit dem „contempt“-Verfahren vor den englischen Gerichten und den Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof entstanden seien. Der Gerichtshof hat die gesamte Frage der Anwendung des Art. 50 vorbehalten. Die vor dem Gerichtshof Erschienenen wurden aufgefordert, den Gerichtshof innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des Urteils von einem etwaigen Übereinkommen der Regierung und der Bf. zu unterrichten (Punkt 4 des Tenors und Ziff. 76-78 der Entscheidungsgründe, a.a.O. S. 44, EGMR-E 1, 381).

**3.** Durch Briefe vom 18. und 31. Juli 1979 hatten der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung und der stellvertretende Sekretär der Kommission dem Kanzler mitgeteilt, dass keine Vereinbarung getroffen worden sei.

**4.** (...) [Schriftwechsel]

**5.** Nachdem der Kanzler des Gerichtshofs den stv. Verfahrensbevollmächtigten der Regierung und die Delegierten der Kommission konsultiert hatte,

stellte der Gerichtshof am 29. April 1980 fest, dass eine mündliche Verhandlung nicht begehrt werde.

Am 30. Mai 1980 übermittelte der Sekretär der Kommission, auf Anweisung der Delegierten [der Kommission], der Kanzlei einige Anmerkungen der Bf. zu der ergänzenden Eingabe der Regierung, welche die Bf. ihm aus eigener Initiative zugesandt hatten. Am 3. Juni entschied der Gerichtshof, dass die Sache entscheidungsreif, dieses Schriftstück nicht zu berücksichtigen und daher auch nicht der Regierung zu übermitteln sei.

6. Die Forderungen der Bf. können wie folgt zusammengefasst werden:

- (a) für die Streitigkeiten vor den englischen Gerichten („die englischen Kosten“) £ 15.809,36 [ca. 21.425,- Euro];\*
- (b) für die Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof („die Straßburger Kosten“):
  - £ 24.760,53 [ca. 33.556,- Euro] bis zur Verkündung der Entscheidung vom 26. April 1979;
  - ein zusätzlicher Betrag bezüglich des Verfahrens nach Art. 50;
- (c) Zinsen in Höhe von 10 % pro Jahr für die zugesprochenen Beträge.

Den Äußerungen der Bf. vom 10. Oktober 1979 lag eine Aufstellung mit den näheren Angaben über die Einzelheiten der bezifferten Positionen, die seit Oktober 1972 entstanden waren, bei. Zur Erleichterung von Verweisungen werden die relevanten Einzelheiten unten in dem Abschnitt „Entscheidungsgründe“ wiedergegeben.

7. Die Kosten des Rechtsstreits in England waren Gegenstand einer Vergleichskorrespondenz (without prejudice correspondence). Am 8. Juni 1973 hatte der Rechtsberater von Times Newspapers Limited an den Anwalt des Schatzmeisters (Treasury Solicitor) Folgendes geschrieben:

„... Ich schreibe Ihnen zu diesem Zeitpunkt um zu sehen, ob über die Frage der Kosten eine Vereinbarung getroffen werden kann, damit auf diese Weise eine Auseinandersetzung beim nächsten Termin, bei dem das Urteil verkündet wird, vermieden wird.

Ich glaube nicht, dass Sie überrascht sein werden zu hören, dass wir vom Oberhaus (House of Lords) ein Urteil zugunsten des Generalstaatsanwalts erwarten ...

Unter normalen Umständen wäre es schwierig, sich dem Argument zu widersetzen, dass die Kostenentscheidung der Entscheidung in der Hauptsache folgen sollte, aber ich gestatte mir darauf hinzuweisen, dass eine Reihe von Eigenarten des gegenwärtigen Falles ein Abweichen von der normalen Regel rechtfertigen könnte ...“

Es folgt dann eine Aufzählung von Umständen, die den Rechtsstreit vor den englischen Gerichten begleiteten, sowie eine Versicherung, dass The Sunday Times „mit großer Zurückhaltung und Verantwortung“ gehandelt und „häufig die eigenen privaten Interessen den mehr generellen öffentlichen Interessen untergeordnet“ habe.

---

\* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 0,73788 brit. Pfund [£]) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Der Brief schließt:

„... auf die oben näher dargelegten Gründe stützen wir unseren Vorschlag, wonach man sich darüber einigen sollte, dass für den Fall eines Urteils des Oberhauses zugunsten des Generalstaatsanwalts eine einverständliche Kostenregelung ergehen sollte, die jeder Seite die eigenen Kosten – sowohl die des Oberhauses als auch die der unteren Gerichte – auferlegt“.

Der stellvertretende Schatzmeister antwortete am 15. Juni 1973:

„Ich habe Anweisungen des Generalstaatsanwalts zu Ihrem Schreiben vom 8. Juni erhalten. Er meint, dass jede Partei ihre eigenen Kosten für alle Verfahren unabhängig vom Ergebnis des beim Oberhaus eingelegten Rechtsmittels tragen solle.“

**8.** Am 25. Juli 1973, das heißt eine Woche nach Erlass des [innerstaatlichen] Urteils in der Hauptsache zugunsten des Generalstaatsanwalts, ordnete das Oberhaus an: „Dass nach Übereinstimmung der Parteien (by consent) jede Partei ihre eigenen Kosten in diesem Verfahren und den Verfahren vor den unteren Gerichten tragen und bezahlen muss“. Der Prozessvertreter des Generalstaatsanwalts hatte ausgeführt, dass „normalerweise der Generalstaatsanwalt Kostenersatz verlangt haben würde“, aber dass unter den gegebenen Umständen „man sich dahin geeinigt habe, dass jede Partei ihre eigenen Kosten zahle“; für Times Newspapers Limited wurde dazu kein Kommentar abgegeben.

**9.** Nach englischem Recht muss jeder Streitende seine Kosten selbst tragen, wenn nicht das Gericht etwas anderes anordnet. Eine Kostenentscheidung liegt im Ermessen des Gerichts, jedoch besteht ein allgemeiner Grundsatz dahin, dass bei Fehlen spezieller Gegebenheiten „die Kostenentscheidung der Entscheidung in der Hauptsache folgen sollte“: die unterlegene Partei wird verurteilt, dem Gegner seine Kosten zu ersetzen, wobei allerdings der zu ersetzende Betrag vom Gericht festgesetzt und nur sehr selten die vollen Unkosten abdecken wird. Das Gericht hat auch die Befugnis, eine Kostenentscheidung gegen die erfolgreiche Partei zu fällen, dies ist jedoch nur unter äußerst ungewöhnlichen Umständen möglich (vgl. Knight gegen Clifton [1971] All England Law Reports, Bd. 2, S. 378).

**10.** Eine Anordnung, die ein englisches Gericht in Übereinstimmung mit den Parteien (by consent) trifft, ist kein Vertrag, sondern hinreichender Nachweis für einen zugrunde liegenden Vertrag. Eine solche Anordnung muss wie der Vertrag, den sie nachweist, nicht notwendig wörtlich genommen werden, sondern ist im Lichte jeglichen zulässigen Beweismaterials über die äußeren Umstände auszulegen – eingeschlossen ist der Nachweis der Natur der Streitigkeit, über die man sich durch die Anordnung vergleicht (so Richter Plowman und, in der Berufung, Lordrichter Donovan in General Accident Fire and Life Insurance Corporation gegen Inland Revenue Commissioners [1963] All England Law Reports, Bd. 1, 627 und Bd. 3, 261).

#### *Anträge an den Gerichtshof*

**11.** Die Regierung bittet den Gerichtshof

(1) zu entscheiden, dass eine gerechte Entschädigung bei den Gegebenheiten dieses Falles nicht eine Verurteilung des Vereinigten Königreichs zur

Übernahme aller Kosten und Auslagen, die den Bf. für die Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten oder vor der Kommission oder dem Gerichtshof entstanden sind, erfordert;

hilfsweise:

(2) (a) zu entscheiden, dass keine Kosten, die den Bf. vor den englischen Gerichten entstanden sind, nach Artikel 50 zugesprochen werden können, weil

(i) eine solche Entscheidung der ausdrücklichen Vereinbarung, die zwischen den Bf. und dem Generalstaatsanwalt von England auf ausdrückliches Verlangen und ausschließlich zugunsten der Bf. getroffen worden ist, widersprechen würde;

(ii) derartige Kosten jedenfalls den Bf. nicht notwendig zur Feststellung einer Konventionsverletzung entstanden seien;

(b) zu entscheiden, dass nur solche Kosten, die den Bf. notwendigerweise zur Feststellung einer Verletzung von Art. 10 der Konvention entstanden sind, zu ersetzen sind und insbesondere der Ersatz der Kosten, die entstanden sind bei der Verfolgung der von der Kommission und dem Gerichtshof zurückgewiesenen Anträge, verneint wird;

(3) zu entscheiden, dass die zugesprochenen Kosten jedenfalls nicht den Betrag überschreiten, der sich im Hinblick auf die gegenwärtigen Sätze nach der von der Kommission aufgestellten Tabelle für Prozesskostenhilfe errechnet.

Die Delegierten der Kommission geben ihrerseits zu bedenken, dass „die Feststellung einer Verletzung in diesem Fall nicht schon per se eine ‚gerechte Entschädigung‘ darstellt, sondern dass den Bf. eine Geldentschädigung zugesprochen werden sollte auf der Grundlage der erlittenen immateriellen Schäden und der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung, die ihnen entstanden seien“.

### **Entscheidungsgründe:**

#### *I. Allgemeine Gesichtspunkte*

**12.** Art. 50 der Konvention lautet folgendermaßen: [Text s.u. S. 607].

**13.** Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf den vorliegenden Fall wurde vor dem Gerichtshof nicht in Frage gestellt.

In der Tat ist jeder der Bf. eindeutig eine „verletzte Partei“ – Synonym für den Ausdruck Opfer („victime“ / „victim“), der in Art. 25 gebraucht ist – in dem Sinne, dass es sich um Personen handelt, die direkt durch die [innerstaatliche] Entscheidung berührt sind, welche nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 26. April 1979 den aus der Konvention entstehenden Verpflichtungen widerspricht (vgl. *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 11, Ziff. 23, EGMR-E 1, 126).

Es ist auch nicht vorgebracht worden, dass das englische Recht eine vollständige Entschädigung für die Folgen jener Entscheidung vorsieht. Jedenfalls steht, wie die Delegierten der Kommission aufgezeigt haben, der wahre Kern jener Entscheidung – eine Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit – ei-

ner solchen Wiedergutmachung entgegen (s. sinngemäß, Fall *König*, Urteil vom 10. März 1980, Série A Nr. 36, S. 14, Ziff. 15, EGMR-E 1, 313 f.).

**14.** Die Delegierten haben im Zusammenhang mit der Überlegung, dass für materiellen Schadensersatz kein Raum sei, die Ansicht geäußert, dass im Prinzip ein Anspruch auf Geldentschädigung für die von den Bf. erlittenen immateriellen Schäden bestehe. Die Regierung hat dies bestritten.

In der Tat enthielt der Vortrag der Bf. einige Hinweise auf die angeblich erlittenen materiellen und immateriellen Schäden. Dennoch war nicht nur der Antrag nach Art. 50, so wie er ursprünglich formuliert war, auf Kosten- und Auslagenersatz beschränkt (siehe dazu oben S. 382 Ziff. 2 und Ziff. 78 des Urteils vom 26. April 1979, EGMR-E 1, 381), auch in ihren Äußerungen vom 10. Oktober 1979 betonten die Bf. ausdrücklich, dass ihr Antrag auf gerechte Entschädigung in dieser Weise begrenzt sei.

Im Zusammenhang mit Art. 50 zieht der Gerichtshof normalerweise nur die tatsächlich geltend gemachten Beträge in Erwägung (siehe z.B. *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 31-32, Ziff. 59-60, EGMR-E 1, 478 f.) und wird, da die Frage des *ordre public* nicht berührt ist, nicht von Amts wegen erwägen, ob der Bf. auf andere Weise benachteiligt ist. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass der Anspruch auf Kosten und Auslagen die einzige im gegenwärtigen Fall zu entscheidende Angelegenheit ist.

**15.** Die Bf. behaupten, dass hier kein Grund gegeben ist, von der generellen englischen Regel „die Kostenentscheidung folgt der Entscheidung in der Hauptsache“ abzuweichen (s.o. Ziff. 9).

Der Gerichtshof stimmt der Ansicht der Delegierten zu, dass er nicht eine innerstaatliche Regelung anwendet, wenn er einem auf Art. 50 gestützten Anspruch auf Kostenersatz stattgibt. Wie die Regierung betont hat, steht der verletzten Partei kein Rechtsanspruch auf Ersatz der Kosten zu: eine „gerechte Entschädigung“ ist „gegebenenfalls“ zu gewähren und diese Frage ist vom Gerichtshof nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Billigkeit zu entscheiden.

**16.** Als Hauptargument beruft sich die Regierung darauf, dass bei den Gegebenheiten dieses Falles Art. 50 nicht eine Verurteilung des Vereinigten Königreiches in die englischen oder Straßburger Kosten verlange. Sie stützt sich dabei auf frühere Entscheidungen des Gerichtshofs, die dahin gingen, dass die Feststellung einer Verletzung schon per se eine „gerechte Entschädigung“ darstellen kann (*Golder*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 22-23, Ziff. 46, EGMR-E 1, 201 f.; *Engel u.a.*, Urteil vom 23. November 1976, Série A Nr. 22, S. 69, Ziff. 11, EGMR-E 1, 201; *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 29, Ziff. 68, EGMR-E 1, 412).

Der Gerichtshof hält es für richtig, hier – wie im Fall *Neumeister* (Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Nr. 17, S. 20-21, Ziff. 43, EGMR-E 1, 81) – zu unterscheiden zwischen Schäden, die durch die Verletzung der Konvention verursacht sind, und Kosten, die dem Bf. notwendigerweise entstanden sind. Die Entscheidungen auf die die Regierung verwiesen hat, bezogen sich alle auf Ansprüche der ersten Art, während die generelle Praxis des Gerichtshofs dahin gegangen ist, Ansprüche letzterer Art anzuerkennen (siehe die oben genannten Urteile in den Fällen *Neumeister*, *Deweer* und *König*). In der Tat

kann man sich schwer vorstellen, dass die Feststellung einer Verletzung schon per se eine gerechte Entschädigung bezüglich der Kosten ist.

Die Regierung hat zur Stützung ihrer Argumentation eine Reihe von „speziellen Gesichtspunkten“ des gegenwärtigen Falles aufgezählt. Einer von ihnen (die behauptete Vereinbarung der Parteien – s.o. Ziff. 7) bezieht sich nur auf die englischen Kosten und ein anderer (die Tatsache, dass einige der Auslagen erfolglosem Vorbringen zuzurechnen sind) allein auf die Straßburger Kosten. Der Gerichtshof prüft diese Punkte unten in Ziff. 19-22 sowie Ziff. 27-28 und beschränkt sich an dieser Stelle auf die verbleibenden Argumente.

Erstens sollen die englischen Verfahren das Ergebnis einer „gemeinsamen Aktion“ gewesen sein, wobei den Bf. die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung der Angelegenheit „willkommen“ gewesen sei. Wenn daraus zu folgern wäre, dass sie das Kostenrisiko für eine Angelegenheit, deren Ergebnis bekanntlich ungewiss war, akzeptiert haben, so müsste der Gerichtshof darauf hinweisen, dass eine sehr große Zahl von Rechtsstreiten diesen Charakter hat, dies jedoch nach dem Rechtssystem vieler Vertragsstaaten einen Kostenersatz für die erfolgreiche Partei nicht hindert. Darüber hinaus ist es fraglich, in welchem Ausmaße die Bf. als mit dem Rechtsstreit einverständene Parteien anzusehen sind. Sieht man einmal von der Möglichkeit ab, die Veröffentlichung des umstrittenen Artikels zurückzuziehen – ein Verhalten, welches ihnen offensichtlich widerstrebt – so wäre aus ihrer Sicht die einzige Alternative zu den englischen Verfahren gewesen, den Artikel zu veröffentlichen und damit das Risiko der strengen Sanktionen, die an contempt of court geknüpft sind, einzugehen. Außerdem hat dieser Gesichtspunkt keine Bedeutung für die Straßburger Kosten.

Zum Zweiten betont die Regierung, dass die einstweilige Anordnung (injunction), die das Oberhaus erlassen hat, in ihrem Umfang und ihrer Dauer begrenzt war und darüber hinaus am 23. Juni 1976 aufgehoben worden ist. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Bf. der Meinungsfreiheit für beinahe drei Jahre in Widerspruch zu Art. 10 teilweise beraubt waren.

Zum Dritten verweist die Regierung sowohl auf ihr Versprechen, die Regelung des contempt of court zu reformieren, als auch auf die schmalen Mehrheiten, die die Entscheidung der Kommission und des Gerichtshofs tragen. Diese Gesichtspunkte sind jedoch für die Prüfung der gegenwärtigen Ansprüche nicht relevant: Die betroffenen Vertragsstaaten sind ohnehin verpflichtet, ihr innerstaatliches Recht den Anforderungen der Konvention anzupassen und es gibt keine Rechtsfolgen, die an die zahlenmäßige Überlegenheit der Mehrheit anknüpfen, welche die Entscheidung der Kommission oder des Gerichtshofs in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften (Art. 34 und 51 Abs. 2 der Konvention und Art. 20 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) trägt.

Der Gerichtshof sieht keine Umstände, die im gegenwärtigen Fall ein Abweichen von seiner generellen Praxis rechtfertigen könnten und weist dementsprechend das Hauptargument der Regierung zurück.

## *II. Die englischen Kosten*

**17.** Die Regierung argumentiert hilfsweise, dass eine Verurteilung in die englischen Kosten nicht erfolgen solle, da

- sie nicht entstanden seien, um eine Konventionsverletzung zu behaupten oder festzustellen, denn eine solche habe es vor der Entscheidung des Oberhauses vom 18. Juli 1973 nicht gegeben;
- „eine solche Verurteilung der ausdrücklichen Vereinbarung widerspräche, die zwischen den Bf. und dem Generalstaatsanwalt von England auf ausdrücklichen Wunsch und ausschließlich zugunsten der Bf. erreicht worden sei“ und „es falsch wäre, den Bf. ein Abrücken von der Abmachung zu erlauben“.

**18.** Bezüglich des ersten Punktes beschränkt sich der Gerichtshof auf die Bemerkung, dass die fraglichen Kosten den Bf. bei dem Bemühen um die Verteidigung ihrer Meinungsfreiheit, einem durch die Konvention garantierten Recht, entstanden sind. Darüber hinaus waren die gesamten englischen Verfahren eine notwendige Voraussetzung, um den Fall vor die Kommission zu bringen (Art. 26; siehe *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 29, Ziff. 50, EGMR-E 1, 112 f. und *Airey*, Urteil vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 10-11, Ziff. 18, EGMR-E 1, 416).

**19.** Bezüglich des zweiten Punktes beruft sich die Regierung darauf, dass die Kosten des Rechtsstreits in England Gegenstand einer Vereinbarung mit zweifacher Wirkung gewesen seien: Times Newspapers Limited sei nicht nur befreit von der Verpflichtung, die Kosten des Generalstaatsanwaltes zu zahlen, sondern habe auch die eigene Kostenlast ohne Anspruch auf irgendeinen Ersatz durch den Generalstaatsanwalt akzeptiert. Dies soll sich aus dem Briefwechsel der Parteien und dem nachfolgenden Verfahren im Oberhaus ergeben.

Die Bf. haben das Bestehen einer Vereinbarung nicht bestritten, aber dahin argumentiert, dass

- diese sich auf die eigenen Kosten in keiner Weise beziehe, sondern nur auf die des Generalstaatsanwaltes: Es habe für sie keinerlei Grund bestanden, einem Kostenersatz zugunsten der letzteren „zuzustimmen“, da sie diese als unterlegene Partei ohnehin tragen mussten;
- ihre einzige Wirkung in einer Herabsetzung ihres Anspruchs nach Art. 50 liege: Wenn sie nicht um Konzessionen gebeten und dadurch ihre Aufwendungen minimiert hätten, dann hätten sie auch noch die Kosten des Generalstaatsanwaltes tragen müssen und würden für diese nun ebenfalls Entschädigung begehren;
- sie jedenfalls nie versichert hätten, nicht bei den von der Konvention vorgesehenen Institutionen Rückerstattung der englischen Kosten zu verlangen.

Die Delegierten der Kommission halten die Vereinbarung für relevant im Hinblick auf die Feststellung des Gerichtshofs, welche der innerstaatlichen Kosten – sofern solche überhaupt in Betracht kommen – berücksichtigt werden sollen.

**20.** Wie die Delegierten festgestellt haben, sind in den fraglichen Briefen nicht identische Begriffe verwandt worden (s.o. Ziff. 7). Times Newspapers Limited hatte angefragt, ob der Generalstaatsanwalt für den Fall, dass sich ihre Erwartung einer ungünstigen Entscheidung des Oberhauses als richtig erweisen sollte, im Wege der Konzession bereit sein werde, von der normalen

Regel des englischen Rechts, die ihn zum Kostenersatz berechnete (s.o. Ziff. 9), abzuweichen. Die Antwort hingegen ging dahin, dass der Generalstaatsanwalt jeder Partei die Tragung der eigenen Kosten „unabhängig vom Ergebnis“ vorschlug.

Obwohl dieser Briefwechsel als solcher noch keinen ausreichenden Beweis für den Abschluss eines bindenden Vertrages abgibt, so zeigt doch das anschließende Verhalten der Parteien, dass sie dennoch von dem Bestehen einer solchen Vereinbarung ausgingen. Dies zeigt sich in der Anordnung des Oberhauses, „dass nach Übereinstimmung der Parteien (by consent) jede Partei ihre eigenen Kosten tragen und bezahlen müsse“; diese stützte sich auf den Vortrag des Prozessvertreters des Generalstaatsanwaltes, nach dem „man sich geeinigt habe, dass jede Partei ihre eigenen Kosten zahle“ (s.o. Ziff. 8).

Darüber hinaus haben die Bf. auch in den Äußerungen, die sie diesem Gerichtshof vorgetragen haben, den Abschluss einer Vereinbarung über diesen Punkt nicht bestritten. Der Meinungsunterschied betrifft allein den Umfang der Abmachung: Nach Ansicht der Bf. betraf sie nur die Kosten des Generalstaatsanwaltes; nach Ansicht der Regierung bezog sie sich auch auf die Kosten von Times Newspapers Limited und galt „unabhängig vom Ergebnis“.

**21.** Nach Meinung des Gerichtshofs ist der Standpunkt der Regierung einleuchtender.

Der ursprüngliche Vorschlag von Times Newspapers Limited – dass „man sich darüber einigen möge, dass für den Fall eines Urteils des Oberhauses zugunsten des Generalstaatsanwaltes eine einverständliche Kostenregelung ergehen sollte, die jeder Seite die eigenen Kosten auferlegt“ – wurde vom Generalstaatsanwalt nur als wechselseitige Vereinbarung akzeptiert, die „unabhängig vom Ergebnis der Berufungsentscheidung durch das Oberhaus“ eingreifen sollte.

Es ist nicht erkennbar und es erscheint unwahrscheinlich, dass der Generalstaatsanwalt anschließend seine Position geändert hätte. Die Tatsache, dass nach Ansicht beider Parteien dennoch eine Vereinbarung getroffen worden ist, führt zu der Folgerung, dass nach dem Briefwechsel auch Times Newspapers Limited davon ausging, dass jede Partei ihre eigenen Kosten „unabhängig vom Ergebnis“ tragen sollte; dies ist umso wahrscheinlicher als Times Newspapers Limited, wie sich an dem Brief ihres Rechtsberaters an den Schatzmeister zeigt, ein Urteil des Oberhauses zugunsten des Generalstaatsanwaltes erwartete und es daher nicht schwierig gefunden haben kann, sich dem Standpunkt des letzteren anzuschließen.

**22.** Selbst wenn, wie die Bf. vortragen, die Überlegungen der Parteien zur damaligen Zeit die Verfahren vor den von der Konvention vorgesehenen Institutionen nicht miteinbezogen, so hält der Gerichtshof als Folge der oben erwähnten Vereinbarung – die freiwillig geschlossen und einer Anordnung des Oberhauses zugrunde gelegt wurde – es nicht für angemessen, die englischen Kosten in eine Entschädigung nach Art. 50 einzubeziehen, da die Kostenfrage ein für allemal dahin geregelt war, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trage.



### III. Die Straßburger Kosten

**23.** Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs werden Kosten und Auslagen nach Art. 50 nur erstattet, wenn nachgewiesen ist, dass sie tatsächlich entstanden, dass sie notwendig entstanden und dass sie auch in der Höhe angemessen sind (siehe u.a. das Urteil *Neumeister*, a.a.O., S. 20-21, Ziff. 43, EGMR-E 1, 81 und das Urteil *König*, a.a.O., S. 18-19, Ziff. 24-26, EGMR-E 1, 317 f.).

#### 1. Sind die Kosten tatsächlich entstanden?

**24.** Die Bf. sind nicht in den Genuss von Prozesskostenhilfe vor der Kommission oder im Zusammenwirken mit den Delegierten [der Kommission] gekommen (ebenso *Luedicke, Belkacem und Koç*, Urteil vom 10. März 1980, Série A Nr. 36, S. 8, Ziff. 15, EGMR-E 1, 364 und *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 19, Ziff. 40, EGMR-E 1, 488 f.). Allgemeiner – vorbehaltlich einer Ausnahme – kann man sagen, dass weder die Regierung noch die Kommission zu verstehen geben, irgendwelche der Straßburger Kosten seien nicht tatsächlich entstanden: Aufgrund des Fehlens jeglicher Anhaltspunkte für das Gegenteil sieht der Gerichtshof keine Notwendigkeit, Nachweise für die übrigen Beträge zu verlangen.

**25.** Die Ausnahme, auf die verwiesen wurde, betrifft eine Summe von £ 7.500 [ca. 10.164,- Euro] für die Arbeit, die Herr Whitaker in den Jahren 1974-1979 als Vertreter der Bf. und als Rechtsexperte von Times Newspapers Limited verrichtet hat, indem er Schriftsätze verfasste, die Anhörungen vor der Kommission vorbereitete, an ihnen teilnahm und den Prozessvertreter vor dem Termin im Gerichtshof unterrichtete. Die Delegierten der Kommission haben „schwerwiegende Zweifel“ über diesen Posten geäußert und bezweifeln, dass er tatsächlich entstanden sei, da die genannten Tätigkeiten zu den normalen Funktionen des Rechtsexperten eines Unternehmens gehören und von seinem normalen Gehalt abgedeckt scheinen. Die Regierung stimmte anschließend dazu bei, dass hier eine grundsätzliche Frage betroffen sei, lenkte aber die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes auf die Tatsache, dass nach englischer Praxis die der erfolgreichen Partei zu ersetzenden Kosten zumindest einen Teil der Ausgaben für die Dienste eines angestellten Anwalts einschließen würden, ohne damit jedoch akzeptieren zu wollen, dass dieser Punkt unbedingt relevant sei.

Da jeglicher Beweis fehlt, muss der Gerichtshof davon ausgehen, dass die fraglichen Tätigkeiten in der Tat von Herrn Whitakers normalem Gehalt gedeckt waren. Jedoch ist es angemessen für den Fall, dass ein Angestellter in Beschäftigung mit einem bestimmten Rechtsstreit solche Arbeiten erledigt, die andernfalls durch einen selbständigen Rechtsberater ausgeführt würden, den Teil seines Gehaltes, der das normale Entgelt für diese Arbeit darstellt, als Ausgabe seines Arbeitgebers anzusehen. Wengleich die englische Praxis für den autonomen Kontext von Art. 50 nicht entscheidend ist (s.o. Ziff. 15), ist es doch bemerkenswert, dass dieser Praxis ähnliche Erwägungen zugrunde zu liegen scheinen. Weder die Regierung noch die Kommission haben bestritten, dass im vorliegenden Fall Herr Whitaker Dienste erledigt hat, welche andernfalls von selbständigen, von Times Newspapers Limited zu bezahlenden Rechtsberatern

hätten erbracht werden müssen. Der Gerichtshof schließt daraus, dass die Auslagen in Höhe von £ 7.500 [ca. 10.164,- Euro] als tatsächlich entstanden angesehen werden können.

*2. Sind die Kosten notwendig entstanden?*

**26.** Regierung und Kommission haben sich beide zu der Notwendigkeit einzelner Straßburger Kosten geäußert. Die verschiedenen Posten werden der Reihe nach erörtert.

*a) Kosten, die sich auf erfolgloses Vorbringen beziehen*

**27.** Die Regierung behauptet, dass den Bf. Ersatz der Kosten versagt werden müsse, die durch umfangreiche Ausführungen entstanden sind, die von der Kommission und dem Gerichtshof zurückgewiesen wurden, weil diese Kosten – so die Hypothese der Regierung – nicht notwendig gewesen wären, um eine Verletzung der Konvention festzustellen. Sie zitiert insbesondere die Behauptungen, dass die Bf. andauernden Beschränkungen unter Verletzung von Art. 10 unterworfen gewesen seien, dass die Beschränkung ihrer Meinungsfreiheit nicht im Sinne dieses Artikels „gesetzlich vorgesehen“ war und dass eine Ungleichbehandlung unter Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 10 vorgelegen habe (siehe das Urteil des Gerichtshofs vom 26. April 1979, S. 28, Ziff. 42, S. 30, Ziff. 46, S. 42-43, Ziff. 69, EGMR-E 1, 369 f., 380).

Die Bf. haben darauf erwidert, dass sie ihren Fall nach besten Kräften verfechten mussten; eine rückschauende Bewertung stelle ein falsches Vorgehen dar.

**28.** Der Gerichtshof kann der Argumentation der Regierung nicht zustimmen, nicht einmal unter der Voraussetzung, dass es eine befriedigende Methode gäbe, die dadurch entstehenden Schwierigkeiten der Berechnung zu überwinden. In dem oben erwähnten Urteil *Neumeister* (S. 19-20, Ziff. 42, S. 4, Ziff. 2) machte der Gerichtshof keinen Unterschied zwischen Kosten für erfolgreiche Rügen nach Art. 5 Abs. 3 und Kosten für erfolglose Rügen nach Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1. Es trifft zu, dass es im Interesse einer ordentlichen und zügigen Rechtspflege liegt, dass die von der Konvention vorgesehenen Institutionen nicht mit Eingaben belastet werden, die mit dem anhängigen Fall nicht zusammenhängen oder nicht zu ihm gehören, jedoch trifft diese Beschreibung für die hier in Frage stehenden Rechtsausführungen nicht zu. Sie entstanden alle aus der Situation, die sich für die Bf. mit der einstweiligen Anordnung des Oberhauses ergeben hatte, und der Kern war jeweils Art. 10. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass jeder Rechtsbeistand die Pflicht hat, den Fall seines Mandanten so vollständig und so gut wie möglich vorzutragen; es kann niemals mit Gewissheit vorausgesagt werden, welches Gewicht der Spruchkörper der einen oder anderen Rechtsausführung, soweit diese nicht offensichtlich überflüssig und wertlos ist, einräumen wird.

*b) Gebühren in Höhe von £ 12.000 [ca. 16.263,- Euro], die den drei Anwälten für ihre Leistungen in den Jahren 1978/79 gezahlt wurden*

**29.** Die Regierung macht geltend, dass die Kosten für die Beschäftigung von drei Anwälten nicht notwendig entstanden sind; die Delegierten hingegen sahen keine Schwierigkeiten, diese Kosten als notwendige anzuerkennen.

**30.** Wenngleich es richtig ist, dass die Bf. nicht Parteien der Verfahren vor dem Gerichtshof waren und die Aufgabe ihrer Anwälte darauf begrenzt war, die Delegierten der Kommission zu unterstützen, so muss doch daran erinnert werden, dass letztere nicht die Bf. vertritt; die Hauptfunktion der Kommission besteht darin, den Gerichtshof „zu unterstützen“ „in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des öffentlichen Interesses“ (siehe *Lawless*, Urteil vom 14. November 1960, Série A Nr. 1, S. 11, 16, EGMR-E 1, S. 3 a.E. und S. 6 [vorletzter Abs.]). Die diesbezügliche Verbindung der Bf. mit dem Verfahren ist von offensichtlichem Nutzen. Berücksichtigt man jedoch, dass die Delegierten schon durch Herrn Whitaker unterstützt wurden und zwei der Bf. – Herr Harold Evans und Herr Knightley – selbst ebenfalls bei der Anhörung zugegen waren, so erscheint es nach Ansicht des Gerichtshofs nicht als notwendig, dass mehr als ein Anwalt, nämlich Herr Lester in seiner Eigenschaft als Haupt-Anwalt, bei dieser Gelegenheit anwesend war. Andererseits schließen die fraglichen Leistungen nicht nur das Auftreten vor dem Gerichtshof ein, sondern auch die Vorbereitung von umfangreichen Stellungnahmen, die ins Einzelne gehende Untersuchungen voraussetzen, innerhalb einer relativ kurzen Zeit. Wenngleich der Gerichtshof sich nicht zu der genauen Anzahl der Anwälte, die für diesen Zweck notwendig waren, äußern möchte, ist er nicht der Meinung, dass einer ausgereicht haben würde. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der Umstände dieses Falles belässt es der Gerichtshof bei einem Betrag von £ 10.000 [ca. 13.552,- Euro] für diesen Posten.

*c) Reise- und Hotelkosten*

*(i) Dezember 1975 (Verfahren vor der Kommission): £ 604,85 [ca. 820,- Euro]*

**31.** Die Regierung behauptet, dass es für Herrn James Evans als Berater der Bf. und für die Herren Page und Knightley, zwei von den drei Journalisten, die die Beschwerde eingelegt haben, nicht notwendig war, bei den Anhörungen vor der Kommission zugegen zu sein. Die Kommission hält das nicht für zutreffend, und der Gerichtshof sieht keinen Grund von der Ansicht der Kommission abzuweichen, in einer Angelegenheit, die hauptsächlich in die Sphäre letzterer fällt. Er hält daher den genannten Posten, der sich auf die Unkosten für die Anwesenheit dieser drei Personen und Herrn Whitaker bezieht, für notwendig.

*(ii) April 1978 (Anhörung vor dem Gerichtshof): £ 1.319,60 [ca. 1.788,- Euro]*

**32.** Die Regierung stellt diesen Posten in Frage, einmal im Hinblick auf den Anteil, der sich auf die Anwesenheit dreier Anwälte bezieht; zum Zweiten bezweifelt sie die Notwendigkeit der Gegenwart der Herren Knightley, Harold Evans (Herausgeber der *Sunday Times*) und James Evans, letzterer als Anwalt der Bf., bei den Anhörungen. Nach Ansicht der Delegierten ist der zweite Punkt von dem Maßstab abhängig, den der Gerichtshof bei der Prüfung der Notwendigkeit [der Ausgabe] anlegt.

**33.** Der Gerichtshof hat die Frage der Zahl der Anwälte schon behandelt (s.o. Ziff. 30) und streicht daher den Betrag von £ 377 [ca. 511,- Euro], der sich auf die Anwesenheit der beiden jüngeren, Herrn Lester begleitenden Anwälte bezieht. Aus ähnlichen Gründen schließt er einen weiteren Betrag von

£ 175,40 [ca. 238,- Euro] aus, der für die Anwesenheit des Herrn James Evans geltend gemacht wird, im Hinblick darauf, dass sowohl Herr Whitaker als auch Herr Lester zugegen waren.

Andererseits hält der Gerichtshof die Anwesenheit der Herren Knightley und Harold Evans als Bf. für nützlich und sieht keinen Grund, von der im oben erwähnten Fall *König* vertretenen Lösung (S. 19, Ziff. 26, EGMR-E 1, 318) abzuweichen.

Im Ergebnis akzeptiert der Gerichtshof unter dieser Rubrik als notwendig entstandene Kosten die Reise- und Hotelauslagen für die Herren Lester, Knightley, Harold Evans und Whitaker, nämlich den Betrag von £ 767,20 [ca. 1.040,- Euro].

(iii) *April 1979 (Verkündung des Urteils vom 26. April): £ 705 [ca. 955,- Euro]*

**34.** Die Regierung bezweifelt, ob die Anwesenheit von Herrn Harold Evans, Herrn Knightley und Frau Potter bei dieser Gelegenheit notwendig war. Die Delegierten hatten bei diesem Posten ebenfalls „erhebliche Zweifel“.

**35.** Der Gerichtshof stimmt dem zu. Wengleich der Wunsch dieser drei Bf., die Verkündung des Urteils zu hören, nur zu verständlich ist, kann ihre Anwesenheit im Hinblick auf Art. 50 nicht als notwendig bezeichnet werden, vor allem wenn man bedenkt, dass Herr Whitaker ebenfalls im Gerichtsraum anwesend war. Der Gerichtshof vermerkt für diese Rubrik daher lediglich die Unkosten, die durch die Anwesenheit des letzteren entstanden sind, nämlich £ 176,25 [ca. 239,- Euro].

#### d) *Auslagen*

(i) *Gutachten über das Recht des „contempt of court“ in acht Ländern: £ 2.000 [ca. 2.710,- Euro]*

**36.** Aus der Sicht der Regierung ist diese Auslage nicht notwendig entstanden; aus der Sicht der Delegierten hängt dies vom Maßstab ab, den der Gerichtshof bei der Frage der Notwendigkeit [der Ausgabe] anlegt: Die Delegierten legen dar, dass die Kommission normalerweise derartige Gutachten nicht von einer Partei erbitten würden, dass die Gutachten aber für die Vorbereitung der Anträge der Bf. notwendig gewesen sein mögen.

**37.** Die Bf. weisen darauf hin, dass vor der Kommission die Frage der Einzigartigkeit des englischen Rechts des „contempt of court“ entstanden war. Gleichwohl ist der Gerichtshof nicht überzeugt, dass diese Auslage für die zur Entscheidung anstehenden Probleme notwendig war und weist daher diesen Posten zurück.

(ii) *Exemplar des Buches „Thalidomide: My Fight“: £ 52,60 [ca. 71,- Euro]*

**38.** Die Delegierten vertreten die Ansicht, dass die Frage, ob diese Auslage zu berücksichtigen ist, vom Maßstab abhängt, den der Gerichtshof für die Notwendigkeit [der Ausgabe] anlegt. Die Regierung behauptet in ihrem ergänzenden Schriftsatz, dass die Unkosten nicht notwendig waren.

**39.** Das Buch ist dem Gerichtshof von den Bf. aus eigener Initiative kurz vor den Anhörungen am 24. und 25. April 1978 überreicht worden. Obgleich das Buch einige Hintergrundinformationen enthält, sieht der Gerichtshof es

nicht als notwendig für die Darlegung dieses Falls an und schließt daher diesen Posten aus.

*e) Andere Unkosten*

**40.** Weder die Regierung noch die Kommission bestreiten die Notwendigkeit der anderen Unkosten, die in der Aufstellung der Straßburger Kosten aufgeführt sind, und der Gerichtshof sieht keinen Anlass, die Notwendigkeit in Frage zu stellen. Diese Unkosten, zu denen der Betrag von £ 7.500 [ca. 10.164,- Euro] für die Arbeit von Herrn Whitaker (s.o. Ziff. 25) und Auslagen für Übersetzungen (£ 26,84 [ca. 36,- Euro]), Schreibgebühren (£ 231,62 [ca. 314,- Euro]), Luftfracht und Beförderung von Dokumenten (£ 50,02 [ca. 68,- Euro] und £ 20 [ca. 27,- Euro]) sowie für Telefongespräche (£ 250 [ca. 339,- Euro]) gehören, betragen insgesamt £ 8.078,48 [ca. 10.948,- Euro].

*3. Sind die Kosten der Höhe nach gerechtfertigt?*

**41.** Es bleibt zu prüfen, ob die Unkosten, die der Gerichtshof als tatsächlich und notwendig entstanden ansieht, auch der Höhe nach gerechtfertigt sind.

Die Delegierten legen dar, dass sie nicht vorhaben, die tatsächlichen Beträge als solche zu erörtern. Die Regierung stellt allgemein fest, dass die beantragten Kosten, insbesondere die Anwaltsgebühren, den Betrag übersteigen, der normalerweise nach den englischen Regeln der Kostenfestsetzung verlangt werden könnte (s.o. Ziff. 9). Der Gerichtshof meint jedoch, dass er sich nicht mit diesem Gesichtspunkt beschäftigen muss, da er im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Ersatz der Kosten der Rechtsverfolgung nach Art. 50 nicht an innerstaatliche Gebührentabellen oder Maßstäbe gebunden ist (siehe den oben erwähnten Fall *König*, S. 18-19, Ziff. 22-23 und 25, EGMR-E 1, 317 f.). Im Hinblick auf die Beträge selbst ist der Gerichtshof der Meinung, dass keiner von ihnen als unverhältnismäßig betrachtet werden kann.

**42.** In einem letzten Alternativantrag hat die Regierung den Gerichtshof gebeten festzustellen, dass die zugesprochenen Kosten jedenfalls den Betrag nicht überschreiten dürfen, der sich nach den gegenwärtigen Sätzen der von der Kommission geführten Tabelle für Prozesskostenhilfe errechnet. Sie weist insbesondere darauf hin, dass die Tabelle der Kommission der einzige verfügbare Maßstab sei und bei ihrer Nichtbeachtung Ungereimtheiten entstünden. Die Delegierten wiederholen die Bedenken, die sie bereits in Verbindung mit einem ähnlichen Antrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Fall *König* geäußert haben.

In jenem Fall sah der Gerichtshof keinen Grund, eine volle Erstattung der entstandenen Kosten zu versagen, soweit sie als angemessen erschienen (siehe den oben erwähnten Fall *König*, S. 19, Ziff. 24, EGMR-E 1, 317). Der Gerichtshof ist nicht davon überzeugt, dass er im gegenwärtigen Fall eine andere Lösung vertreten sollte und lehnt daher den Antrag der Regierung ab.

*4. Kosten des Verfahrens nach Art. 50*

**43.** In ihren Schriftsätzen vom 21. Februar 1980 haben die Bf. dargelegt, dass es „angemessen (sei,) einen weiteren Betrag von £ 3.000 [ca. 4.066,- Euro] hinzuzufügen für das Verfahren nach Art. 50 bis zum derzeitigen Zeitpunkt“. We-

der die Regierung noch die Kommission haben zu verstehen gegeben, dass diese Kosten nicht tatsächlich oder nicht notwendig entstanden wären.

Wenngleich die Bf. keine Einzelheiten zu diesem Betrag angegeben haben, scheint er sich auf die Arbeit von Herrn Whitaker zu beziehen und kann daher aus den in Ziff. 25 angegebenen Gründen als tatsächlich entstanden angesehen werden. Er wurde als bis „zum derzeitigen Zeitpunkt“ errechneter Betrag beschrieben, es gibt aber keine Anhaltspunkte für weitere Unkosten seit Februar 1980 – ausgenommen die Kosten, die sich auf die Vorbereitung eines Schriftsatzes beziehen, welcher nach der Entscheidung des Gerichtshofs nicht zu berücksichtigen ist (s.o. Ziff. 5). Der Gerichtshof meint nicht, dass er weitere Nachforschungen in dieser Hinsicht anstellen müsse: Es war offensichtlich notwendig, bestimmte Ausgaben i.V.m. dem Verfahren nach Art. 50 zu tätigen, und ein Betrag von £ 3.000 [ca. 4.066,- Euro] erscheint nicht unangemessen.

#### 5. Zinsen

**44.** Weder die Regierung noch die Delegierten haben speziell zu dem Antrag der Bf. auf „10 % Zinsen pro Jahr vom Erlass der jeweiligen einschlägigen Urteile an (d.h. vom 26. April 1979 und von dem Zeitpunkt an, an dem das Urteil in Anwendung von Art. 50 ergeht) bis zur Zahlung“, Stellung genommen.

Da im Urteil des Gerichtshofes vom 26. April 1979 kein Kostenersatz ausgesprochen wurde, ist für die Zinsfrage allein das gegenwärtige Urteil „einschlägig“. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass das Vereinigte Königreich seine nach Art. 53 der Konvention entstehende Verpflichtung sofort erfüllen wird. Der Gerichtshof hält es daher nicht für notwendig, diesem Antrag stattzugeben.

**45.** Die Posten, die vom Gerichtshof oben in Ziff. 30, 31, 33, 35, 40 und 43 akzeptiert worden sind, machen insgesamt einen Betrag von £ 22.626,78 [ca. 30.664,- Euro] aus.

#### Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit dreizehn zu drei Stimmen, dass das Vereinigte Königreich den Beschwerdeführern im Hinblick auf die Kosten und Auslagen, die für die Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof entstanden sind, den Betrag von £ 22.626,78 [ca. 30.664,- Euro] zu zahlen hat;
2. einstimmig, dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum):** die Richter Balladore Pallieri, *Präsident* (Italiener), Wiarda (Niederländer), Mosler (Deutscher), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), Ganshof van der Meersch (Belgier), Sir Gerald Fitzmaurice (Brite), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Grieche), Teitgen (Franzose), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), García de Enterría (Spanier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervoten:** Drei. (1) Abweichende Meinung des Richters Sir Gerald Fitzmaurice; (2) Abweichende Meinung des Richters Liesch; (3) Abweichende Meinung des Richters Pinheiro Farinha.